

Ute Tintemann

PARKORDNUNGEN HISTORISCHER GÄRTEN AUS SPRACHWISSENSCHAFTLICHER SICHT

Abstract

Für öffentlich zugängliche Parks und (historische) Gärten gibt es Parkordnungen, mit denen die Eigentümer bzw. Verwalter versuchen, das Verhalten der Besucher zu regulieren. Parkordnungen sind daher ein Mittel, um das Nutzungsverhalten von Besuchern in solche Bahnen zu lenken, dass der Bestand und das Erscheinungsbild eines historischen Gartens nicht durch Nutzungsschäden gefährdet werden. Parkordnungen dienen zudem als juristische Grundlage, um unerwünschtes Verhalten als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können. Sie bilden aber auch zugleich Nutzungskonflikte ab: Während für die Eigentümer der Erhalt ihrer Anlage vorrangig ist, steht für die Nutzer das eigene (Freizeit-)Verhalten im Vordergrund. In vorliegendem Text wird erstmals der Versuch unternommen, Parkordnungen einer linguistischen Textanalyse zu unterziehen, und zwar anhand der aktuellen Parkordnungen der vier von der IAG »Historische Gärten im Klimawandel« untersuchten Objekte – Großer Tiergarten Berlin, Park Babelsberg, Wörlitzer und Branitzer Park.

The use of public parks and (historic) gardens is subject to park regulations, adopted by the owners or managers in an effort to control visitor behaviour. Park regulations are a means of steering user conduct in a way that minimizes the danger of attrition impacting the vegetation and the appearance of an historic garden. Park regulations also provide a legal basis for sanctioning undesirable behaviour as a misdemeanour. At the same time, however, they embody usage conflicts: Whereas, for the owners, park preservation is paramount, for the users, their own (leisure) experience takes priority. This article is the first attempt to undertake a linguistic text analysis of park regulations, based on the four parks examined by the Interdisciplinary Research Group »Historic Gardens and Climate Change« – Großer Tiergarten Berlin, Park Babelsberg, Wörlitzer Park und Branitzer Park.

Im Text werden Maskulinum und Femininum verwendet, wenn es um Personen geht. Gemeint sind grundsätzlich alle Menschen, gleich welcher Geschlechtsidentität sie sich zugehörig fühlen.

1. Einleitung

Parkordnungen haben eine lange Tradition. Im 18. Jahrhundert, mit der Öffnung privater Gärten für das allgemeine Publikum, erließen die zumeist adeligen Besitzer Parkordnungen, um ihre Anlagen vor Schäden durch die Besucher zu schützen (vgl. Tessin et al. 2001, 5–12; Arbeitskreis Historische Gärten 2002; Wolschke-Bulmahn 2002, 106–108). Auf diese Tradition und ihre unverminderte Aktualität wird in der Parkordnung des Schlossparks Wörlitz noch heute verwiesen: »Wanderer, achte Natur und Kunst und schone ihre Werke«. Diese Bitte des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau ist heute ebenso aktuell wie am Ende des 18. Jahrhunderts« (Parkordnung Wörlitz). Auch aktuelle Parkordnungen geben mittels Verboten und Geboten vor, welche Verhaltensweisen in einem historischen Garten aus Sicht der Eigentümer bzw. Verwalter erwünscht sind und welche nicht, da sie zu Nutzungsschäden führen können.¹ Folgende Nutzungsarten wurden in einer Umfrage (vgl. Tessin et al. 2001) von Seiten der Gartenverwaltungen als besonders problematisch angesehen: »Hunde ausführen (61 Prozent), Radfahren (45 Prozent), Tiere füttern (32 Prozent), Grillen (29 Prozent)« (Wolschke-Bulmahn 2002, 115). Um durch diese Nutzungsformen verursachten potenziellen Schäden (vgl. Tessin et al. 2001, 44–55) wie beispielsweise zertretene Rasenflächen oder Trampelpfade zu vermeiden, ist deshalb in historischen Gärten Folgendes häufig nicht erwünscht: das Pflücken und Entfernen von Pflanzen, das Radfahren und das Frei-laufen-Lassen von Hunden, das Picknicken, Grillen, das Lagern auf Grünflächen und das Baden in den Seen (vgl. Tessin et al. 2001, 87). Die jeweils geltenden Regeln können jedoch von Park zu Park variieren: So ist das Fahrradfahren im Berliner Tiergarten auf »befestigten« bzw. »breiten«, im Park Babelsberg auf »ausgeschilderten Wegen« und im Wörlitzer Park überhaupt nicht erlaubt. Dass die Regeln von Park zu Park variieren können, erschwere deren Befolgung und Akzeptanz. Dies könne zu mehr oder weniger unabsichtlichem Fehlverhalten von Besuchern führen, zumal, so Wulf Tessin (2011, 47; vgl. auch Tessin et al. 2001, 77), die geltenden Parkordnungen in der Regel vor dem Betreten nicht gelesen werden. Ob die Parkordnungen in historischen Gärten befolgt werden, sei aber auch davon abhängig, ob ein Park eher als Naherholungsgebiet für die Anwohner wahrgenommen und genutzt werde, wie es bei der Mehrzahl der historischen Gärten der Fall ist, oder eher als Sehenswürdigkeit wie im Falle des Wörlitzer Parks (vgl. Tessin et al. 2001, 75, 86).²

Der Erlass von Parkordnungen kann als eine mögliche Maßnahme betrachtet werden (vgl. Wolschke-Bulmahn 2002, 120), um in historischen Gärten und Parkanlagen Nutzungsschäden zu minimieren und den jeweiligen Garten als Gesamtkunstwerk zu erhalten. Die Bewahrung der Gärten liegt jedoch nicht nur im Interesse der Eigentümer und Verwalter; vielmehr sind diese auch auf Grund der entsprechenden Denkmalschutzgesetze dazu

1 Vgl. die Untersuchung von Tessin et al. 2001 zum Besucherverhalten und zu Nutzungsschäden in historischen Gärten bzw. die Zusammenfassung der Studie in Wolschke-Bulmahn 2002.

2 Vgl. zu der Vielfalt der Nutzungsformen in historischen Gärten den Beitrag von Stefanie Hiß und Bernd Teufel in diesem Band.

verpflichtet, wenn die Anlagen als Gartendenkmale registriert sind (vgl. Rohde 2006). Besondere Regelungen gelten für die zum Weltkulturerbe der UNESCO zählenden Objekte, so für die Gartenanlagen Park Babelsberg (SPSG) und Park Wörlitz (Gartenreich Dessau-Wörlitz). Die Parkordnungen dieser Gärten sind ebenso wie die des Großen Tiergartens in Berlin und des Branitzer Parks Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Hierbei steht die Parkordnung Babelsberg stellvertretend für die übrigen historischen Gärten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG), die mit dieser in großen Teilen übereinstimmen. Um zu einer größeren Vergleichbarkeit zu gelangen, werden weitere Parkordnungen anderer Gärten und Parks punktuell einbezogen.

Die in den Parks jeweils geltenden Regeln können sowohl in Textform oder über Piktogramme oder auch durch beides – Text und Bild – vermittelt werden. Das heißt, die Kommunikation der Parkordnungen erfolgt in der Regel multimodal. Im Folgenden werden die Parkordnungen der vier genannten historischen Gartenanlagen primär aus textlinguistischer Perspektive in den Blick genommen und die Untersuchung der Textebene in das Zentrum der Untersuchung gerückt. In der Textlinguistik werden Texte als komplexe Realisierungen sprachlicher Handlungen (Sprechakte) aufgefasst, die als solche analysiert werden können: »Auf der Grundlage des sprechakttheoretisch begründeten Textbegriffs können Textsorten als konventionalisierte Muster für sprachliche Handlungen definiert werden« (Brinker 2002, 42). Dabei wird davon ausgegangen, »dass jeder Text einer Textsorte zugeordnet werden kann« (Krieg-Holz/Bülow 2016, 211), auch wenn innerhalb der Forschung über die Art und Weise der Klassifikation keine Einigkeit herrscht.³ Zunächst sollen im Folgenden Parkordnungen als Textsorte erfasst und dann sowohl in ihrer Makro- als auch in ihrer Mikrostruktur untersucht werden; das heißt, es werden sowohl die einzelnen Textbausteine als auch ihre sprachliche Realisierung beschrieben und analysiert. Dabei soll die Frage beantwortet werden, ob und inwiefern Parkordnungen ein geeignetes Mittel sind, um historische Gärten vor Schäden durch die Besucherinnen und Besucher zu schützen.

2. Parkordnungen als Gebrauchstexte mit direkter Textfunktion

Parkordnungen sind in der Regel auf Tafeln an den Eingängen von (historischen) Gärten und Parkanlagen angebracht oder auch im Internet veröffentlicht.⁴ Ziel von Parkordnungen ist die Vermittlung von Handlungsanweisungen bzw. Vorschriften, die beim Besuch eines historischen Gartens bzw. Parks zu beachten sind.

Ausgehend von der Klassifikation von Eckard Rolf (1993) können Parkordnungen zu den direktiven Gebrauchstexten gezählt werden, die »verhaltensbereichsbezogen« sind. Wie andere Textsorten dieses Typs haben sie »die Funktion, festzulegen, was für ein Verhalten

3 Vgl. beispielsweise die unterschiedlichen Vorschläge zur Klassifikation von direktiven Textsorten in Hindelang 1978 und Rolf 1993. Zur Kritik an Rolf 1993 siehe Krieg-Holz/Bülow 2016, 218–220.

4 Von den hier untersuchten Parkordnungen ist nur die des Wörlitzer Parks nicht online verfügbar.

vonseiten der sich in einem bestimmten *Verhaltensbereich* aufhaltenden Personen [...] gezeigt und was für ein Verhalten *nicht* [Hervorhebungen, ER] gezeigt werden soll« (Rolf 1993, 229). Nach der Klassifikation von Dietrich Busse (2000) kann man Parkordnungen zu den »Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung« zählen, die sich dadurch auszeichnen, »daß sie institutionelle Produzenten/Emittenten haben (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörde) und in der Regel an nicht-institutionelle Adressaten (Rechtsunterworfenen) gerichtet sind« (Busse 2000, 673).

Parkordnungen zeichnen sich ähnlich wie die Straßenverkehrsordnung dadurch aus, dass »Handlungsanweisungen in Form von Geboten, Unterlassungsanweisungen in Gestalt von Verboten und Angebote in Form von Gewähungen kommuniziert« (Trost 2016, 265) werden. Darüber hinaus enthalten sie Bitten und Warnungen, sodass folgende auf Sprachhandlungen aufbauende Elemente als konstitutiv für diese Textsorte betrachtet werden können:

- Gebote
- Verbote
- Gewähungen
- Warnungen
- Bitten

Über Gebote wird sehr häufig das Mitführen von Hunden in die Parks geregelt,⁵ wie in den folgenden Beispielen:

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen. (Parkordnung Branitz)
- (2) Wir bitten Sie, Hunde an der kurzen Leine zu führen und Hundekot unverzüglich zu beseitigen. (Parkordnung Babelsberg)⁶

Die Formulierung von Verboten ist dagegen in den untersuchten Parkordnungen unterschiedlich gestaltet und kann wie in den Parkordnungen von Park Babelsberg und für Park Branitz aus einer umfangreichen Auflistung bestehen. So folgt in der Parkordnung für den Branitzer Park auf den Satz *Es ist nicht gestattet* eine Auflistung von 14 Infinitivsätzen, die jeweils Verbote ausdrücken, von denen hier (3) exemplarisch nur die ersten fünf aufgelistet werden:

- (3) Es ist nicht gestattet:
 - die Wege zu verlassen
 - Wiesen und sonstige Pflanzungen zu betreten
 - Blumen zu pflücken
 - Bäume oder Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen
 - im Park zu lagern, zu nächtigen, zu zelten [...]. (Parkordnung Branitz)

5 Zur Problematik des Mitführens von Hunden in Parks, vgl. Tessin et al. 2001, 47–49.

6 Zur sprachlichen Realisierung dieses Gebots in Form einer Bitte, vgl. unten das Kapitel »Indirekte Formulierungen für Verbote und Gebote«.

Als Beispiel für eine Gewährung sei die folgende aus der Parkordnung Babelsberg genannt. Sie regelt, welche in den Parks durchgeführten gewerblichen Aktivitäten von der SPSG genehmigt werden müssen:

- (4) Gewerbliche Parkführungen, die nicht durch die Stiftung organisiert sind, sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen zu gewerblichen Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung. (Parkordnung Babelsberg)

Gebeten werden die Besucher häufig um Rücksichtnahme und um Einhaltung der Parkordnung:

- (5) Bitte helfen Sie mit, den Park als Ort der Kultur und Erholung zu erhalten! (Parkordnung Babelsberg)
- (6) Bitte tragen Sie zur Erhaltung und zum Schutz dieses Denkmals durch die Respektierung der Parkordnung bei. (Parkordnung Branitz)
- (7) Bitte tragen auch Sie dazu bei, Schäden von diesen bedeutsamen Zeugnissen der Gartengestaltung und Baukunst abzuwenden. (Parkordnung Wörlitz)

Die Nennung von Sanktionsbedingungen im Hinblick auf Verstöße wird von Hindelang (1978, 190) zu den Handlungsbedingungen von direktiven Sprachhandlungen gezählt. Sanktionsbedingungen können auf Grund ihres Verweischarakters als indirekte Warnungen interpretiert werden, da sie die Adressaten darüber in Kenntnis setzen, dass Verstöße gegen die Parkordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können:

- (8) Für diesen Park gilt auch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. (Parkordnung Babelsberg)
- (9) Wer gegen die Bestimmungen dieser Parkordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld belegt werden. (Parkordnung Branitz)

Durch die Nennung der gesetzlichen Grundlage für die Regelungen bei Verstößen wie in (8) und (9) soll den Rezipienten die Verbindlichkeit der Parkordnung vermittelt werden. In diesem Sinne können Parkordnungen zu den bindenden direktiven Textsorten gerechnet werden (vgl. Hindelang 1978, 121f.; Rolf 1993, 224). Im Vergleich zu nicht-bindenden direktiven Textsorten wie beispielsweise Gebrauchsanweisungen »[zielen] diejenigen direktiven Textsorten, die in ihrem Durchsetzungsmodus, ihrer Zielerreichungsmodalität, bindend sind, [...] auf Handlungen ab, die von ihrem jeweiligen Adressaten ausgeführt – oder unterlassen – werden *müssen* [Hervorhebung, ER]« (Rolf 1993, 224).

In der Parkordnung von Park Babelsberg verweist die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) darauf, dass im Park Babelsberg ebenso wie in den übrigen Gärten der Stiftung die Stiftungsanlagenverordnung von 2006, also die »ordnungsbehördliche Verord-

nung für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen« gilt (8), die sich wiederum aus dem Landesdenkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg ableitet.⁷ Dort (Denkmalschutzgesetz Brandenburg 2004) wird die SPSP zur unteren Denkmalschutzbehörde ernannt und »ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die in ihrem Vermögen befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen« (Denkmalschutzgesetz Brandenburg 2004, § 27,1). Die dann von der SPSP 2006 erlassene »Ordnungsbehördliche Verordnung« enthält die Ausführungsbestimmungen zur »Benutzung der Anlagen« (Stiftungsanlagenverordnung 2006, § 3), die wiederum die Grundlage für die in der Parkordnung angeführten Verbote und Gebote gebildet hat und auf die in der Parkordnung explizit (8) verwiesen wird.

Der hier skizzierte Zusammenhang von der durch das Denkmalschutzgesetz gegebenen Verpflichtung zum Erhalt eines Gartendenkmals auf Seiten der Eigentümer bzw. Verwalter und den für die in der Parkordnung für die Nutzung des Parks erlassenen Regelungen spiegelt sich in der Übernahme wortwörtlicher Formulierungen unmittelbar wider, denn der in (9) zitierte Satz aus der Parkordnung findet sich sowohl im Denkmalschutzgesetz als auch in der Stiftungsanlagenverordnung wieder.

3. Zur sprachlichen Gestaltung der Parkordnungen

Für die Darstellung der geltenden Vorschriften und Regeln werden von den Verfassern der untersuchten Parkordnungen unterschiedliche sprachliche Ausdrucksmittel gewählt. Diese reichen von einer an der Gesetzessprache orientierten Verwendung von Modalformen über die Benutzung von Imperativsätzen bis hin zu als Bitten formulierten Geboten und Verboten.

3.1 Orientierung an der Gesetzessprache: die Verwendung von Modalformen

Für die sprachliche Gestaltung von Geboten und Verboten in den Parkordnungen werden zum Teil Ausdrucksformen gewählt, die auch für Gesetzestexte verwendet werden. Bei der Gesetzessprache handelt es sich um »eine fachliche Funktionssprache«, die sich zwar an der Gemeinsprache orientiert, aber nicht mit ihr identisch ist (vgl. Luttermann 2016, 166f.).

So wird in der Gesetzessprache aus Gründen der Sprachökonomie häufig auf die Nennung eines Agens, d.h. eines Handelnden, verzichtet (vgl. Luttermann 2016, 166; Trost 2016, 267). Ein typisches Beispiel hierfür ist die für Verbote gewählte, Infinitivsätze einleitende

7 Rechtsgrundlage für die Parkordnung des Großen Tiergartens ist das Berliner Grünanlagengesetz (1997). In der Parkordnung für den Park Wörlitz werden Ordnungswidrigkeiten und die gesetzliche Grundlage der Parkordnung nicht thematisiert.

Formulierung *Es ist nicht gestattet* (Parkordnung Branitz). Dabei steht das intransitive Verb *gestatten* im Passiv und das grammatische Subjekt, d.h. die 3. Person Singular Neutrum *es*, ist als unbelebtes Subjekt gleichzeitig das Agens. Anstelle des grammatischen Subjekts kann die erste Position des Satzes durch Akkusativ- oder Präpositionalobjekte besetzt sein:

- (10) Gewerbliche Tätigkeiten jeder Art, Angeln und das Betreten von Eisflächen sind nicht gestattet. (Parkordnung Wörlitz)
- (11) Zum Schutz des Gartendenkmals und für ein friedliches Miteinander aller Besucher ist es nicht gestattet, [...]. (Parkordnung Babelsberg)

Dass das Verbot indirekt, d.h. mittels der Negation des Ausdrucks *es ist gestattet* ausgedrückt wird, ist ebenfalls ein Charakteristikum von Gesetzestexten, in denen »explizit performative Ausdrücke wie *es ist geboten/erlaubt/verboten*« (Sayatz 1996, 283) ebenso selten vorkommen wie in den Parkordnungen.

Formulierungen dieses Typs⁸ zählen ebenso wie die Modalverben *müssen*, *sollen* oder *können* zu den sprachlichen Mitteln, mit denen im Deutschen deontische (normative) Modalität in Gesetzestexten und Verordnungen ausgedrückt wird (vgl. Brandt 1996; Sayatz 1996; Czachur 2016, 18). Mit Modalverben gebildete Sätze kommen in den hier untersuchten Parkordnungen nur in der des Parks Babelsberg vor.⁹

Ein weiteres sprachliches Mittel zum Ausdruck deontischer Modalität sind modalpassivisch mit *sein* gebildete Sätze (vgl. Trost 2016, 267). Dieser Satztypus findet sich drei Mal in der Parkordnung des Branitzer Parks:

- (12) Ab Waldbrandwarnstufe III ist das Rauchen im Park zu unterlassen.
- (13) Den Anweisungen der Mitarbeiter der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloß Branitz ist Folge zu leisten.
- (14) Hunde sind an der Leine zu führen.

Igor Trost (2016) hat anhand der Straßenverkehrsordnung gezeigt, dass dieser Satztypus (12–14) mehrere Lesarten zulässt.¹⁰ Die Modalität sei in diesen Fällen verdeckt ausgedrückt, sodass ihre Bedeutungen erst »durch Passivparaphrasen oder durch Aktivretransformation overt, also durchsichtig« (Trost 2016, 267) werden. Folgt man der Argumentation von Trost, so lässt der in Beispiel (12) genannte Satz folgende Interpretationen zu:

- (15) Ab Waldbrandwarnstufe III *muss* das Rauchen im Park unterlassen werden.
- (16) Ab Waldbrandwarnstufe III *soll* das Rauchen im Park unterlassen werden.

8 Waldemar Czachur (2016, 18) nennt unter Rekurs auf Brandt 1996 »Ersatzformen wie *verpflichtet sein*, *berechtigt sein*, *befugt sein* [...]« als Vertreter dieses Typs.

9 »Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden« (Parkordnung Babelsberg).

10 Vgl. Czachur 2007, 157, der ebenfalls darauf verweist, dass mit *sein* gebildete modale Infinitivkonstruktionen sowohl »Möglichkeit als auch Notwendigkeit zum Ausdruck bringen« können. Vgl. auch Sayatz 1996, 285.

Semantisch betrachtet stehen beide Modalverben für den Ausdruck von »Notwendigkeit« (Hentschel/Weydt 2013, 70), wobei »*müssen* das Verb [ist], das gegenüber *sollen* einen höheren Grad an Notwendigkeit ausdrückt« (Hentschel/Weydt 2013, 70).

Es ist zu vermuten, dass die Besucher beim Lesen dieses Satzes in der Parkordnung auf Grund ihres Alltagswissens und der Konsequenzen, die eine Nichtbeachtung haben kann, dieses Gebot (12) eher als *Muss*-Modalität interpretieren als das Gebot zur Anleinplicht für Hunde. Wie dies interpretiert wird, hängt vermutlich eher von der jeweiligen Einstellung gegenüber Hunden ab: Während ein Besucher, der sich an freilaufenden Hunden stört, dieses Gebot eher als *Muss*-Vorschrift interpretieren wird, fasst ein Hundebesitzer, der seinem Hund das freie Herumlaufen ermöglichen möchte, das Gebot (14) wohl eher als Empfehlung auf. Die modale Infinitivkonstruktion lässt beide Lesarten zu, zumal *sollen* »in der Alltagssprache [...] sowohl zur Angabe von Empfehlungen als auch von Anweisungen verwendet [wird]« (Engberg 2001, 194), sodass sich die Frage stellt, ob weniger ambige Formulierungen wie *Es ist verboten* oder *Es ist nicht erlaubt, Hunde frei laufen zu lassen* für eine Parkordnung nicht eindeutiger wären. Eine solche Option wäre auch vor allem auch deshalb zu erwägen, da das Thema »Hunde« laut den Ergebnissen der Studie von Wulf Tessin et al. (2001, 47f.) sowohl von Seiten der für die Parks Verantwortlichen als auch der Besucher zu den am häufigsten genannten Ärgernissen zählt. Hinzu kommt, dass es bei einer juristischen Auslegung im Rechtsfall einen Unterschied machen würde, ob eine Infinitivkonstruktion als *Muss*- oder *Soll*-Vorschrift interpretiert wird, weil Erstere keinen Ermessensspielraum in der Beurteilung eines Sachverhalts zulässt, die zweite Auslegung hingegen durchaus (vgl. Engberg 2001).¹¹

Dass für die sprachliche Gestaltung von Verboten und Geboten in den Parkordnungen abstrakte, an der Gesetzessprache orientierte Formulierungen gewählt werden, lässt darauf schließen, dass auf diese Weise ihre Verbindlichkeit ebenso vermittelt werden soll wie durch den Verweis auf die entsprechenden Rechtsfolgen.

3.2 Die direkte Ansprache der Besucher durch Imperativsätze

Eine weitere Möglichkeit, Gebote und Verbote zu kommunizieren, besteht in der Verwendung von Imperativsätzen:

- (17) Fahrräder stellen Sie bitte außerhalb der Anlagen ab, bleiben Sie auf den Wegen, lassen Sie Hunde nicht frei laufen. (Parkordnung Wörlitz)
- (18) Im Interesse aller Besucher liegt es, Lärm zu vermeiden. Verzichten Sie deshalb auf die Benutzung von Geräten und das Musizieren. (Parkordnung Wörlitz)

Durch die Wahl von Imperativsätzen werden die Adressaten direkt angesprochen und der Aufforderungscharakter wird stärker betont als bei abstrakt formulierten Handlungsanwei-

11 Vgl. auch die entsprechenden Einträge zu *Muss*-, *Soll*- und *Kann*-Vorschriften im *Deutschen Rechts-Lexikon* (Tilch/Arloth 2003).

sungen. Diese Ausdrucksform kommt in den hier im Zentrum stehenden Parkordnungen nur in der Parkordnung des Wörlitzer Parks vor; sie wird aber in den Park- bzw. Besucherordnungen anderer Anlagen durchaus auch verwendet.¹²

Als Imperativsatz werden in allen untersuchten Parkordnungen auch die Bitten um Rücksichtnahme und Einhaltung der geltenden Regeln formuliert wie in den Beispielen (5) bis (7), vermutlich, um der Bitte mehr Nachdruck zu verleihen. Bitten sprachlich als Imperativsätze zu realisieren, ist im Hinblick auf die Wirkung auf die Adressaten insofern risikobehaftet, als dies eher als unhöfliche Äußerung wahrgenommen wird (vgl. Raible 1987, 158); in der Regel wird eine durch den Imperativ ausgedrückte Bitte deshalb »im höflichen Umgangston nicht verwendet« (Hentschel/Weydt 2013, 112).

3.3 Indirekte Formulierungen von Verboten und Geboten in den Parkordnungen der SPSG

In der Parkordnung für den Park Babelsberg ist die Regelung für das Mitführen von Hunden als Bitte formuliert:

(19) Wir bitten Sie, Hunde an der kurzen Leine zu führen und Hundekot unverzüglich zu beseitigen. (Parkordnung Babelsberg)

Aus sprechakttheoretischer Sicht gehören Bitten zu den nicht-bindenden direktiven Sprechhandlungen, »bei denen es in sein [d.h. des Adressaten, UT] Belieben gestellt ist, ob er den Aufforderungsinhalt ausführt oder nicht« (Hindelang 1978, 121f.). Wenn also die Regeln für das Mitführen von Hunden als Bitte formuliert werden, ergibt sich aus der Perspektive des Adressaten keine Verpflichtung, sich daran zu halten. Die Parkordnung lässt an diesem Punkt also mehrere Lesarten zu: So wird das Gemeinte nur durch einen Blick auf die Piktogramme, die die wichtigsten Regeln auf dem Parkordnungsschild im Bild zusammenfassen, eindeutiger interpretierbar. Das entsprechende Piktogramm – ein blau umrandetes Rechteck mit der Abbildung eines an der Leine geführten Hundes auf weißem Grund (Taf. IX) – weist darauf hin, dass Hunde nicht frei herumlaufen dürfen, sodass sich die in der Parkordnung geäußerte Bitte dahingehend interpretieren lässt, dass Hunde an der kurzen und nicht an der langen Leine gehalten werden sollen. Dass aber tatsächlich eine Anleinplicht besteht, geht nur aus der Stiftungsanlagenverordnung (2006, § 3) hervor.

Hier stellt sich die Frage, warum diese in der Stiftungsverordnung als Verbot bzw. Gebot formulierten Regelungen in der Parkordnung für Park Babelsberg und anderen Parkordnungen der zu der SPSG gehörenden Gärten derart abgeschwächt als Bitte formuliert werden, zumal die SPSG bemüht ist, die Parkordnung in ihren Gärten durchzusetzen (vgl. Mallwitz 2015). Eine mögliche Erklärung mag darin liegen, dass sich die Stiftung im Hin-

12 Vgl. beispielsweise die Parkordnung des Schlossparks Charlottenburg (SPSG) oder die Parkordnung der Baseler Meriangärten.

blick auf das sensible Thema »Hunde« aus Gründen der Rücksichtnahme dafür entschieden hat, das Gebot in Form einer Bitte und somit indirekt auszudrücken. Denn Aufforderungen können generell als »Einschränkung des Handlungsspielraums des Aufgeforderten durch den Auffordernden« (Schmelz 1994, 9) interpretiert werden. In diesem Fall lässt »Höflichkeit als Strategie [...] scheinbar Handlungsalternativen offen und wirkt damit dem potentiellen Gesichtsverlust eines der Kommunikationspartner entgegen« (Schmelz 1994, 9).

Ein ähnliches Vorgehen hat die SPSG bei der Vermittlung der wichtigsten Regeln der Parkordnung an die Besucher der Pfaueninsel gewählt, die auf der Eintrittskarte abgedruckt sind, die die Besucher beim Betreten der Fähre erhalten:

(20) Wir bitten Sie, auf den Wegen zu bleiben, keine Pflanzen zu pflücken oder zu beschädigen und das Rauchverbot zu beachten. Wir danken für Ihr Verständnis.
(Eintrittskarte Pfaueninsel, UT)

In diesem Fall wird die Bitte in Form eines Aussagesatzes formuliert und durch die Wahl der 1. Person Plural von Seiten des Textemittenten und die direkte Ansprache des Adressaten eine direkte und gleichzeitig persönliche Form zum Ausdruck der Bitte gewählt. Die Aufforderung, sich an die Regeln zu halten, wird hier also indirekt formuliert und kann somit als höfliche Form der Aufforderung interpretiert werden. Indirekte Formen der Aufforderung gelten deshalb als höflicher, »weil sie eine Ablehnung durch das Gegenüber eher zu erlauben scheinen« (Krieg-Holz/Bülow 2016, 102). Ob die Besucher von historischen Gärten durch indirekte Formen der Aufforderung eher dazu bereit sind, die geltenden Regeln zu beachten, muss offenbleiben.

4. Der Große Tiergarten in Berlin: Tulpenschild und Grünanlagengesetz

Im Gegensatz zu den übrigen hier untersuchten historischen Gärten sind an den Eingängen zum Berliner Tiergarten keine Parkordnungen in gedruckter Form angebracht, sondern das sogenannte »Tulpenschild« (Taf. X). Dieses Schild an den Eingängen von Parks und Gärten in Berlin verweist darauf, dass der jeweilige Park zu den »geschützten Grünanlagen« zählt. Auf den im Großen Tiergarten angebrachten Schildern steht außerdem als Zusatz »Gesetz vom 24.11.1997«. Um welches Gesetz es sich handelt, wird nicht erläutert, vielmehr wird stillschweigend davon ausgegangen, dass der Besucher weiß, dass es sich um das »Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanordnungen (Grünanlagengesetz)«¹³ handelt. Selbst wenn die Besucher nichts mit dem Schild anfangen können, informiert sie der Hinweis auf das Gesetz jedoch darüber, dass sie mit Sanktionen rechnen müssen, wenn sie die dort geltenden Regeln nicht einhalten. In diesem Sinne kann das harmlos aussehende, grün umrandete dreieckige Schild mit einer

13 Vgl. Grünanlagengesetz 1997.

schwarzen Tulpe auf weißem Grund ohne den Verweis auf ein Gesetz als ein Hinweis und damit als Warnung verstanden werden.

Welche Regelungen jedoch im Einzelnen gelten, erfährt der Besucher nicht, was nicht nur hier, sondern auch in anderen Berliner Parks zu Nutzungskonflikten führen kann (vgl. Lackmann 2013). Es wird bei den Besuchern also implizit die Kenntnis des Gesetzes vorausgesetzt. Wenn sie, wie bereits festgestellt, in der Regel nicht einmal den Inhalt von gedruckten Parkordnungen zur Kenntnis nehmen, so kann man davon ausgehen, dass das im Hinblick auf das Berliner Grünanlagengesetz erst Recht nicht der Fall sein wird, weil die Kenntnisnahme ein aktives Bemühen und entsprechende Recherche voraussetzt. Ergänzt wird das »Tulpenschild« oft durch weitere Schilder, die unterschiedliche zusätzliche Informationen vermitteln. Je nach Eingang, den der Besucher zum Tiergarten nimmt, werden ihm unterschiedliche Dinge auf den Zusatzschildern mitgeteilt. Vom Bahnhof Zoologischer Garten kommend, informieren die Schilder an den Parkeingängen die Besucher unter anderem darüber, dass das »Radfahren auf *breiten* Wegen erlaubt« ist (Taf. XI). Betritt man den Park jedoch auf der Höhe des S-Bahnhofs Tiergarten oder vom Schloss Bellevue kommend, wird man informiert, dass das »Radfahren auf *befestigten* Wegen« (Hervorhebungen UT) erlaubt sei. Ebenso informieren Schilder über das seit 2012 für den Tiergarten geltende Grillverbot (Taf. XII). Während im ersten Fall verschiedene Schilder in unterschiedlichen Formaten unter dem »Tulpenschild« angebracht wurden, weisen sie im zweiten Fall eine einheitliche Gestaltung auf.

Es ist durchaus möglich, dass der unterschiedlich gestaltete Schilderwald den Zuständigkeiten verschiedener Berliner Ämter für den Großen Tiergarten geschuldet ist.¹⁴ Zur Kenntnis der geltenden Regelungen für die Nutzung und somit zur Minimierung von Nutzungsschäden tragen die »Tulpenschilder« sicher nicht bei (vgl. Lackmann 2013), denn ansonsten wären die Zusatzschilder nicht notwendig, die sich nicht nur im Großen Tiergarten, sondern auch in anderen Berliner Parkanlagen finden. Hinzu kommt, dass die Schilder in fast allen Fällen beklebt und mit Graffiti versehen sind, wodurch sie ungepflegt wirken und ihre Botschaft nicht mehr zu erkennen ist.

5. Resümee und Ausblick

Obwohl der rechtsverbindliche Charakter der Parkordnungen sowohl durch die Rechtshinweise als auch durch die an der Gesetzessprache orientierten Formulierungen eindeutig hervortritt, stellt sich die Frage, inwiefern Parkordnungen ein geeignetes Mittel zum Schutz vor Nutzungsschäden in historischen Gärten und Parkanlagen sind.

Wie bereits die Studie von Wulf Tessin, Petra Widmer und Joachim Wolschke-Bulmahn (Tessin et al. 2001) gezeigt hat, werden Parkordnungen in der Regel vor dem Besuch eines

14 Vgl. den Beitrag von Stefanie Hiß und Bernd Teufel im vorliegenden Band.

historischen Gartens nicht zur Kenntnis genommen. Außerdem, so das Ergebnis der vorliegenden Analyse, laden sie auf Grund der sprachlichen Gestaltung auch nicht unbedingt zur Lektüre ein. Abstrakte, an der Gesetzessprache orientierte Formulierungen entsprechen zwar der Absicht der Verfasser, die Verbindlichkeit der entsprechenden Regelungen zu vermitteln; sie sind jedoch – ebenso wie als Bitte getarnte Gebote – nicht immer eindeutig zu interpretieren und auch nicht immer leicht zu verstehen. Imperativsätze vermitteln zwar eindeutige Botschaften, können aber unangemessen, weil unhöflich wirken.

Um diesem Dilemma zu entkommen, empfehlen sich gut sichtbar angebrachte Piktogramme, da sie in der Regel eindeutige Handlungsanweisungen kommunizieren. Gerade im Hinblick auf die nationale Vielfalt der Besucherinnen und Besucher historischer Gärten mit unterschiedlich ausgeprägten Deutschkenntnissen könnten sie eine stärkere Wirkung entfalten, insbesondere, wenn sie – wie beispielsweise im Falle des Schlossgartens Charlottenburg – zusätzlich durch Informationen über den besuchten Ort ergänzt werden (Taf. XIII). Angesichts der allgemeinen öffentlichen Sensibilisierung gegenüber dem Thema Klimawandel könnte möglicherweise auch ein Hinweis auf die Notwendigkeit des Naturschutzes zu einem rücksichtsvolleren Verhalten der Besucher beitragen.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

- Denkmalschutzgesetz Brandenburg (2004): *Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG)*. <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-211719> (23.09.2018).
- Grünanlagenengesetz Berlin (1997): *Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagenengesetz – GrünanlG)*. <https://www.berlin.de/senvvk/umwelt/stadtgruen/gesetze/download/gruenanlg.pdf> (23.09.2018).
- Parkordnung Branitz (o. J.): *Park & Schloss Branitz. Fürst-Pückler-Park. Parkordnung* <http://www.pueckler-museum.eu/stiftung/parkordnung.html> (23.09.2018).
- Parkordnung Babelsberg (2011): *Parkordnung für den Park Babelsberg*, <https://www.spsg.de/schloesser-gaerten/unterwegs-im-gartendenkmal/parkordnung/parkordnung-babelsberg/> (23.09.2018).
- Parkordnung Baseler Meriangärten (o. J.): *Parkordnung der Baseler Meriangärten*, <https://www.meriangaerten.ch/de/besuch/information/information.html> (23.09.2018).
- Parkordnung Schlosspark Charlottenburg (o. J.): *Parkordnung des Schlossparks Charlottenburg*, <https://www.spsg.de/schloesser-gaerten/unterwegs-im-gartendenkmal/parkordnung/parkordnung-schlossgarten-charlottenburg/> (23.09.2018).
- Parkordnung Wörlitz (o. J.): *Kulturstiftung Dessau Wörlitz. Parkordnung und Hinweise für unsere Besucher*.
- Stiftungsanlagenverordnung (2006): *Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen*. <https://www.spsg.de/stiftung/stiftungsanlagenverordnung/> (23.09.2018).

Sekundärliteratur

- Arbeitskreis Historische Gärten (Hg.) (2002): *Information in historischen Gärten*. Berlin: DGGL.
- Brandt, Wolfgang (1996): Handlungsobligationen und Handlungsoptionen. Modalverben und ihre verbalen Ersatzformen in der Gesetzessprache. In: *Varietäten der deutschen Sprache. Festschrift für Dieter Möhn*. Hg. von Jörg Hennig und Jürgen Meier. Frankfurt am Main et al.: Lang, 229–246.

- Brinker, Klaus (2002): Textsortenbeschreibung auf handlungstheoretischer Grundlage (am Beispiel von Essensbriefen). In: *Texte – Textsorten – Interaktionsrollen. Analysen zur Kommunikation im öffentlichen Raum*. Hg. von Kirsten Adamzik. Tübingen: Stauffenberg, 41–59.
- Busse, Dietrich (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Hg. von Gerd Antos, Klaus Brinker, Wolfgang Heinemann und Sven F. Sager. Berlin/New York: De Gruyter, 658–675.
- Czachur, Waldemar (2007): *Textmuster im Wandel. Ein Beitrag zur textlinguistischen Erforschung der Vereinsatzungen im 19. Jahrhundert*. Wrocław/Dresden: Neisse.
- Czachur, Waldemar (2016): Zu den Ausdrucksformen und Funktionen der deontischen Modalitäten in Vereinssatzungen des 19. Jahrhunderts. Eine diachrone Analyse. In: *Germanistische Forschung: Bestand, Prognose, Perspektiven*. Hg. von Beata Grzeszczakowska-Pawlikowska und Agnieszka Stawikowska-Marcinkowski. Łódź: Primum Verbum, 17–30.
- Engberg, Jan (2001): Entwicklungslinien in der Verwendung von *sollen* in deutschen Gesetzestexten. In: *Modality in Specialized Texts*. Hg. von Maurizio Gotti und Marina Dossena. Frankfurt am Main et al.: Lang, 193–212.
- Hentschel, Elke; Weydt, Harald (2013): *Handbuch der deutschen Grammatik*. 4., vollständig überarbeitete Auflage. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Hindelang, Götz (1978): *Auffordern. Die Untertypen des Aufforderns und ihre sprachlichen Realisierungsformen*. Göttingen: Kümmerle.
- Krieg-Holz, Ulrike; Bülow, Lars (2016): *Linguistische Stil- und Textanalyse. Eine Einführung*. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Lackmann, Thomas (2013): Geschützte Grünanlagen in Berlin. Ordnungsamt hat Kindern das Kicken im Park verboten. In: *Der Tagesspiegel*, 28.08.2013. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/geschuetzte-gruenanlagen-in-berlin-ordnungsamt-hat-kindern-das-kicken-im-park-verboten/8702180.html> (23.09.2018).
- Luttermann, Karin (2016): Indeterminismus und Performanz in der Sprache am Beispiel der Bedeutung von lebenslanger Freiheitsstrafe. In: *Performativität in Sprache und Recht*. Hg. von Lars Bülow, Jochen Bung, Rüdiger Harnisch und Rainer Wernsmann. Berlin/Boston: De Gruyter, 163–188.
- Mallwitz, Gudrun (2015): In Potsdam entbrennt ein Kampf um gutes Benehmen im Park. In: *Berliner Morgenpost*, 09.03.2015. <https://www.morgenpost.de/brandenburg/article138203222/In-Potsdam-entbrennt-ein-Kampf-um-gutes-Benehmen-im-Park.html> (23.09.2018).
- Raible, Wolfgang (1987): Sprachliche Höflichkeit. Realisierungsformen im Deutschen und im Französischen. In: *Zeitschrift für französische Sprache und Literatur* XCVII/2, 145–168.
- Rohde, Michael (2006): Nutzungsgrenzen in historischen Gärten: Erhaltungspflicht, qualifizierte Pflege und denkmalgerechte Nutzung. In: *Diesseits von Eden. Europäische Marketing-Konzepte für Gärten und Schlösser*. Hg. von Arno Brandt, Wilken von Bothmer und Michael Rohde. Rostock: Hinstorff, 36–46.
- Rolf, Eckard (1993): *Die Funktionen der Gebrauchstextsorten*. Berlin/New York: De Gruyter.
- Sayatz, Ulrike (1996): Modale Referenz in Gesetzen und Gesetzeskommentierungen. Ein textvergleichender Ansatz. In: *Ebenen der Textstruktur. Sprachliche und kommunikative Prinzipien*. Hg. von Wolfgang Motsch. Tübingen: Niemeyer, 275–300.
- Schmelz, Matthias P. (1994): *Psychologie der Höflichkeit*. Frankfurt am Main et al.: Lang.
- Tessin, Wulf (2011): *Freiraum und Verhalten. Soziologische Aspekte der Nutzung und Planung städtischer Freiräume. Eine Einführung*. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Tessin, Wulf; Widmer, Petra; Wolschke-Bulmahn, Joachim (2001): *Nutzungsschäden in historischen Gärten. Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung*. Hannover: Institut für Grünplanung und Gartenarchitektur.
- Trost, Igor (2016): Agensanonymisierung, Modus- und Agendisambiguierung in der Gesetzessprache. Am Beispiel der Straßenverkehrsordnung. In: *Performativität in Sprache und Recht*. Hg. von Lars Bülow, Jochen Bung, Rüdiger Harnisch und Rainer Wernsmann. Berlin/Boston: De Gruyter, 265–278.
- Wolschke-Bulmahn, Joachim (2002): Gartentourismus und Nutzungsschäden in historischen Gärten. In: *Zurück ins Paradies. Neue Wege im Gartentourismus*. Hg. von Christian Hlavac. München/Wien: Profil-Verlag, 105–124.

Bildnachweis

Taf. IX–XII Ute Tintemann; XIII Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg.



IX Piktogramme Parkordnungen SPSG.



X Tulpenschild Berliner Grünanlagen.



XI Tulpenschild und Ergänzungen, Großer Tiergarten, Eingang Bahnhof Zoologischer Garten.



XII Tulpenschild und Ergänzungen, Großer Tiergarten, Eingang Straße des 17. Juni, nahe S-Bahnhof Tiergarten.



SCHLOSSGARTEN CHARLOTTENBURG







Der Schlossgarten Charlottenburg

Der Charlottenburger Schlossgarten ist einer der schönsten Tierparklandschaften Deutschlands. Er wurde Ende des 17. Jahrhunderts durch Philipp von Hülshoff angelegt. Infolge des brandenburgischen Erbfolgestreits wurde er 1709, nach dem Garten eingezogen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts gestalteten Gartenbauwärtin A. Guckelack und Peter Janderhede unter der Leitung des Landschaftsgarten-„architekten“ Friedrich Ludwig von Siedow den Garten als einen sehr romantischen, überaus reich strukturierten und abwechslungsreichen Tierpark. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde der Garten teilweise überbaut und verändert. Im Zusammenhang mit einer Restaurierung des Schlosses ist auch eine Sanierung des Gartens im Gange.

Die architektonischen Bauten in Potsdam und Berlin zählen zu den herausragenden Kulturdenkmälern in Deutschland. Die Erhaltung und Pflege dieser einzigartigen Bau- und Gartendenkmäler ist eine der zentralen Aufgaben der Stiftung Preussischer Kulturbesitz und Gärten Berlin-Brandenburg. Mit Team und, wenn für die Unterhaltung und Instandhaltung des Schlosses und des Gartens eine entsprechende Personellbeschäftigung erforderlich ist, werden die Aufgaben der Stiftung Preussischer Kulturbesitz und Gärten Berlin-Brandenburg erfüllt.

Charlottenburg Garden

The garden is one of the most significant cultural landmarks in Germany. It was created by Philipp von Hülshoff in the early 17th century. In 1709, after the Prussian succession wars, the garden was taken over by the Prussian crown. Over the course of the 18th century, the garden was shaped by the landscape architect Friedrich Ludwig von Siedow. The garden is a very romantic, highly structured and varied landscape park. After the end of the Second World War, parts of the garden were built over and changed. In connection with the restoration of the palace, the garden is also being restored.

The architectural buildings in Potsdam and Berlin are outstanding cultural monuments in Germany. The preservation and care of these unique architectural and garden monuments is one of the central tasks of the Prussian Cultural Heritage Foundation and Gardens Berlin-Brandenburg. With team and, if necessary, with the employment of staff, the tasks of the Prussian Cultural Heritage Foundation and Gardens Berlin-Brandenburg are fulfilled.



XIII Infoschild und Parkordnung, Schlossgarten Charlottenburg.